

Beschlussvorlage Alfhausen		Vorlage Nr.: 5154/2026		
Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters / der stellvertretenden Bürgermeisterin (§ 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 NKomVG)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Alfhausen	04.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der **Gemeinderat** beschließt, eine ehrenamtliche Stellvertreterin / einen ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zu wählen.
2. Der **Gemeinderat** wählt

zur stellvertretenden Bürgermeisterin/zum stellvertretenden Bürgermeister.

Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 NKomVG wählt der Gemeinderat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Diese vertreten sie / ihn bei der repräsentativen Vertretung der **Gemeinde**, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Der **Gemeinderat** bestimmt zunächst durch einfachen Beschluss die Zahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter. Er bestimmt zudem die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Stellvertreter/innen gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils

einzelnen Absprache zwischen der/dem Bürgermeister/in und ihren/seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, wer die Stellvertretung wahrnimmt.

In der vergangenen Wahlperiode hat sich die Wahl von **einem** einzelnen Vertreter bzw. einer einzelnen Vertreterin aus Sicht der Verwaltung bewährt.

Im Übrigen gilt das Wahlverfahren gemäß § 67 NKomVG, also eine Mehrheitswahl. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn dem niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter führt die Bezeichnung "stellvertretende Bürgermeisterin" bzw. "stellvertretender Bürgermeister". Der **Gemeinderat** kann die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter mit der Mehrheit der Mitglieder des **Gemeinderates** abberufen.

Beteiligte Stellen: